



Hinweise zum Eheversorgungsausgleich

(in Klammern jeweils die bis 31.12.2010 geltenden Bestimmungen des BeamtVG, die für kommunale Wahlbeamte aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus anwendbar sind)

1. Allgemeine Hinweise

Zwischen geschiedenen Ehegatten findet seit der Familienrechtsreform von 1977 der Versorgungsausgleich statt. Das Kernkonzept des Versorgungsausgleiches besteht darin, dass die ehezeitlich erworbenen Versorgungsrechte (z. B. aus der Beamtenversorgung oder der gesetzlichen Rentenversicherung) bei Auflösung der Ehe beiden Eheleuten zu gleichen Teilen zustehen. Derjenige Ehegatte, der in der Ehe keine oder nur geringere Versorgungsrechte erworben hat, hat bei der Eheauflösung einen Ausgleichsanspruch. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten steht die Hälfte des Wertunterschiedes zwischen seinen eigenen monatlichen Versorgungsrechten und denen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu.

Wenn der Mann während der Ehezeit z. B. Versorgungsrechte im Wert von 1000 € und die Frau von 600 € monatlich erworben hat beträgt der Wertunterschied 400 € und der Ausgleichsanspruch 200 € monatlich.

Durch eine Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften aufgrund des Versorgungsausgleichs erwirbt der Ausgleichsberechtigte in der Regel eine vom Ausgleichsverpflichteten unabhängige Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung (wobei seit dem 1. September 2009 - je nach Bundesland – auch ein direkter Anspruch im Versorgungssystem des ausgleichsberechtigten Ehepartners denkbar und möglich ist) – direkte Zahlungen zwischen den Ex-Ehepartnern finden hinsichtlich des Versorgungsausgleiches grundsätzlich nicht statt. Die durch den Versorgungsausgleich bedingten Erhöhungen der gesetzlichen Rente werden ab Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person vom Träger der beamtenrechtlichen Versorgung jeweils nach Abschluss eines Jahres an den Rentenversicherungsträger erstattet. Als Äquivalent hierfür führt der Versorgungsträger die Kürzung der beamtenrechtlichen Versorgung nach Art. 92 BayBeamtVG (§ 57 BeamtVG) durch, wobei Kürzung einerseits und Erstattung andererseits zeitlich nicht übereinstimmen müssen. So ist es beispielsweise denkbar, dass der Versorgungsdienstherr bereits Erstattungszahlungen leisten muss, ohne dass er bei dem noch aktiven Beamten eine Kürzung durchführen kann. (vgl. hierzu 3). Genauso ist es aber auch möglich, dass die Versorgungsbezüge noch zu kürzen sind, obwohl der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits verstorben ist (vgl. hierzu 4.2).

Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen, die nach Rechtskraft der Scheidung erstmals bewilligt oder weiterbewilligt werden sowie Beförderungen nach Rechtskraft der Scheidung haben keinen Einfluss auf den Versorgungsausgleich und auf die Berechnungsgrundlage für den späteren Kürzungsbetrag.

Ebenso hat eine erneute Eheschließung der verpflichteten oder berechtigten Person keine Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich.

Bei einem Dienstherrnwechsel geht die Verpflichtung zur späteren Kürzung der Versorgungsbezüge auf den neuen Dienstherrn über.

In seltenen Ausnahmefällen, bei denen statt dem oben skizzierten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausschließlich oder zusätzlich ein sogenannter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, kann auch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach Art. 105 Abs.2 BayBeamtVG (§ 22 Abs. 2 BeamtVG) an die ausgleichsberechtigte Person möglich sein.

2. Weiterentwicklung des übertragenen Betrages

Da die beamtenrechtlichen Versorgungswirtschaften durch Besoldungserhöhungen dynamisiert werden, müssen auch die übertragenen Versorgungsanwartschaften hieran teilnehmen, da sie ansonsten durch Zeitablauf sukzessive völlig entwertet würden.

Anpassung vor Eintritt in den Ruhestand:

Die Anpassung erfolgt bei jeder Erhöhung oder Verminderung mit den Vomhundertsätzen, die für die in festen Beträgen zu zahlenden Versorgungsbezüge maßgebend sind (Art. 92 Abs.2 Satz 2 BayBeamtVG/§ 57 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG).

Anpassung nach Eintritt in den Ruhestand:

Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (z.B. Art. 85 BayBeamtVG/§ 55 BeamtVG) durch die jeweilige Anpassung erhöht oder mindert (Art. 92 Abs.2 Satz 3 BayBeamtVG/§ 57 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG).

3. Zeitpunkt der Kürzung

Während des aktiven Beschäftigungsverhältnisses hat der durchgeführte Versorgungsausgleich keine Auswirkungen - eine Kürzung der Dienstbezüge findet nicht statt.

Die Kürzung aufgrund des Versorgungsausgleichs beginnt erst mit dem Eintritt in den Ruhestand (Art. 92 Abs.1 Satz 1 BayBeamtVG/§ 57 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG), aber grundsätzlich auch schon dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner noch keine Rente erhält (Ausnahmen siehe 4).

Befindet sich die ausgleichsverpflichtete Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts (= Eintritt Rechtskraft) bereits im Ruhestand, wird das Ruhegehalt erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten eine Rente gewährt wird (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) – sogenanntes "Pensionistenprivileg". Dies gilt ab dem 1.1.2011

nur noch für kommunale Wahlbeamte, für die das BeamtVG weiter anzuwenden ist – im BayBeamtVG ist diese Regelung für Neufälle entfallen.

4. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge

4.1 Zahlung eines Kapitalbetrages

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann von dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden (Art. 93 BayBeamtVG/§ 58 BeamtVG). Dieser Kapitalbetrag entspricht dem Betrag, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft als Beitrag zu leisten gewesen wäre. Hierfür sind die Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte umzuwandeln und die Entgeltpunkte in Beiträge umzurechnen.

Infolge der sehr hohen fällig werdenden Kapitalbeträge (50 EUR übertragene Rentenanwartschaft entsprechen als Faustregel mindestens einem zu zahlenden Kapitalbetrag von 10.000 EUR) ist diese Möglichkeit regelmäßig nicht zu empfehlen.

4.2 Anwendung von Härteregelungen auf Antrag

Das VAHRG (ab 01.09.2009 das VersAusglG) regelt Härten, die sich aus dem Versorgungsausgleich ergeben können. Die Überprüfung erfolgt nicht von Amts wegen sondern ist antragsgebunden.

Tod der ausgleichsberechtigten Person (§ 4 VAHRG, ab 01.09.2009 §§ 37, 38 VersAusglG)

- Hat der Berechtigte vor seinem Tod keine Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten, so wird die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt.
- Ist der Berechtigte gestorben und wurden oder werden aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Vollrente nicht übersteigen (ab 01.09.2009: 36 Monate Bezugsdauer), so wird die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Die gewährten Leistungen sind jedoch anzurechnen.

Unterhaltsfälle (§ 5 VAHRG, ab 01.09.2009 §§ 33, 34 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts wird vorübergehend in Höhe der Unterhaltsleistung ausgesetzt, solange der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Rente erhalten kann und gegen den Ausgleichsverpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Verpflichtete zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung seiner Versorgung außerstande ist.

Anpassung wegen Invalidität oder besonderer Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Gilt für Personen, die grundsätzlich infolge des Versorgungsausgleiches ausgleichspflichtig sind, aber auch ein Anrecht übertragen bekommen haben und wegen Dienstunfähigkeit oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden.

Solange aus dem übertragenen Anrecht noch keine Leistungen gewährt werden, kann die Kürzung in dieser Höhe ausgesetzt werden.

5. Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht (§ 10a VAHRG, ab 01.09.2009 § 51 VersAusglG und §§ 225/226 FamFG)

Der Gesetzgeber ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Korrektur rechtskräftiger Entscheidungen des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich in Fällen, in denen eine hälftige Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte infolge rechtlicher und tatsächlicher Änderungen nach der Scheidung nicht mehr gegeben ist. Die Praxis hat gezeigt, dass die dem Versorgungsausgleich zugrunde gelegten Anrechte oftmals erheblichen Änderungen unterworfen sind und damit das gewünschte Ergebnis zwar bei der Scheidung, aber nicht mehr bei den tatsächlichen Versorgungsbezügen gegeben ist. Vor einem entsprechenden Antrag an das Familiengericht sollte jedoch geprüft werden, ob tatsächlich ein günstigeres Ergebnis erreichbar ist, da der Berechnungsmodus beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften beim Versorgungsausgleich dazu führen kann, dass sich trotz einer effektiv geringeren Versorgungsanwartschaft ein höherer ausgleichspflichtiger Versorgungsteil ergibt.

6. Versorgungsausgleich und Nachversicherung

Für den Ausgleichspflichtigen wird (im Falle des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung) durch die Nachversicherung ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung (oder auch bei berufsständischen Versorgungswerken) begründet. Damit bestehen für ihn keine Anwartschaften auf Beamten- oder beamtenähnliche Versorgung mehr, sondern Rentenanwartschaften aus der Nachversicherung.

Bei einer vor dem 01.01.1992 durchzuführenden Nachversicherung waren die Nachversicherungsbeiträge wegen dem Versorgungsausgleich zu kürzen. Bei Nachversicherungen ab diesem Zeitpunkt entfällt diese Kürzung und der Rentenversicherungsträger führt den Ausgleich intern direkt zwischen den beteiligten Rentenkonten durch.

In der Regel haben Anwartschaften auf Beamten- oder beamtenähnliche Versorgung einen höheren Wert als die durch die Nachversicherung entstandenen Rentenanwartschaften. Die nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetretene Veränderung in der Höhe der Versorgung stellt in der Regel eine Wertveränderung i.S. des § 10a VAHRG (ab 01.09.2009 §51 VersAusglG und §§ 225/226 FamFG) dar. Der nachversicherte Ausgleichspflichtige hat daher dann bei

dieser Fallkonstellation die Möglichkeit, beim Familiengericht die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu beantragen.

7. Anlage Gesetzestexte

Art. 92 BayBeamtVG ab 1.1.2011

Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleichs

(1) ¹Sind bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 BGB oder §§ 14 und 16 VersAusglG rechtskräftig begründet oder Anwartschaften nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstTG) oder entsprechendem Landesrecht rechtskräftig übertragen worden, werden die Versorgungsbezüge des oder der Ausgleichsverpflichteten und seiner oder ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Abs. 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. ²Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des oder der Ausgleichsberechtigten nicht erfüllt sind.

(2) ¹Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anwartschaften. ²Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. ³Vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Abs. 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte oder die Beamtin erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er oder sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 105 Abs. 2 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder der §§ 33, 34 VersAusglG steht die Zahlung des Ruhegehalts des oder der Verpflichteten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den Ausgleichsberechtigten oder die Ausgleichsberechtigte unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Art. 93 BayBeamtVG ab 1.1.2011

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) ¹Wurde der Versorgungsausgleich nach §§ 14 und 16 VersAusglG durchgeführt, kann die Kürzung der Versorgungsbezüge nach Art. 92 ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden. ²Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Vomhundertsätze der nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. ³Vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin von dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(2) Bei Zahlung eines Teilbetrags vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis.

§ 57 BeamtVG - Fassung bis 31.12.2010

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 BGB durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat und hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigem Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) werden nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 58 BeamtVG - Fassung bis 31.12.2010

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

8. Abkürzungen

BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz